



Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks  
Walter-Faber-Haus • Dottendorfer Straße 86 • 53129 Bonn

Geschäftsstellen der  
direkten Mitgliedsverbände

Bundesausschuss


Vorstandsrat

Ausschussvorsitzende und Mitglieder

Einzelmitglieder im BIV

## Nr. 28/2007 per E-Mail

Bonn, 09. Juli 2007

 [biv@gebaeudereiniger.de](mailto:biv@gebaeudereiniger.de)

### Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 35 a EstG können die Kosten für Handwerkerleistungen bis zu 600 Euro von der Steuerschuld des Auftraggebers abgezogen werden. Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag sind die Arbeitskosten (einschließlich der Fahrt und Maschinenkosten). Diese können vom Auftraggeber bis max. 3.000 Euro angesetzt werden. 20 % davon, d. h. max. 600 Euro, ermäßigen dann dessen Einkommensteuer.

Bei der Rechnungsstellung haben beauftragte Handwerker folgende Anforderungen zu beachten:

#### • Arbeitskosten

Die Arbeitskosten einschließlich der Fahrtkosten und der Maschinenkosten müssen gesondert in der Rechnung ausgewiesen sein. Dies gilt gleichermaßen, wenn der Rechnungsbetrag die begünstigten 3.000 Euro überschreitet. Der Arbeitskostenanteil wird in tatsächlicher Höhe ausgewiesen.

- Kalenderjahr 2006

Wenn der Anteil der begünstigten Arbeitskosten an den Gesamtaufwendungen nicht auf der Rechnung ausgewiesen ist, kann er geschätzt werden.

- Kalenderjahre ab 2007

Der Arbeitslohn muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Eine Schätzung des Arbeitskostenanteils ist nicht zulässig.

Walter-Faber-Haus  
Dottendorfer Straße 86  
53129 Bonn

Tel: (0228) 9 17 75-0  
Fax: (0228) 9 17 75-11

e-mail:  
[biv@gebaeudereiniger.de](mailto:biv@gebaeudereiniger.de)

Büro Berlin  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin

Tel: (030) 20 64 97-90  
Fax: (030) 20 64 97-91

e-mail:  
[berlin@gebaeudereiniger.de](mailto:berlin@gebaeudereiniger.de)

Internet:  
[www.gebaeudereiniger.de](http://www.gebaeudereiniger.de)

- **Maschinenkosten**

Begünstigte Maschinenkosten sind Aufwendungen für die im Haushalt des Kunden verwandten Geräte und Maschinen. Dazu zählen auch Werkzeuge und Betriebsmittel. Nicht dazu gehören Verbrauchsmittel wie z. B. Reinigungsmittel, denn diese werden zu den nicht begünstigten Materialkosten gerechnet. Ebenfalls nicht begünstigt sind die Entsorgungskosten des Abfalls.

- **Materialkosten**

Materialkosten bzw. gelieferte Ware (wie Fliesen, Pflastersteine etc.) werden nicht begünstigt. Betragen die Materialkosten auf den einzelnen Kunden gerechnet weniger als 5 % der Rechnungssumme, gibt es keine Vereinfachung. Es sind auch in diesem Fall die Arbeitskosten gesondert auszuweisen.

- **Wartungsarbeiten**

Werden Wartungsarbeiten oder Arbeiten mit einem sehr geringen Anteil von Verbrauchsmaterial mit einer vorher fest vereinbarten und vom tatsächlich verbrauchten Material unabhängigen Pauschale vergütet, so können die Arbeitskosten mit dem kalkulatorischen Anteil ausgewiesen werden. So genügt eine Anlage zur Rechnung, aus der der Anteil der Arbeitskosten hervorgeht. Die tatsächlich angefallenen Materialkosten brauchen dann nicht auf die einzelnen Kunden verteilt zu werden.

Beispiel: Bei Wartungsarbeiten z. B. an Heizungsanlagen wird eine Pauschale in Rechnung gestellt. Die tatsächlich bei den einzelnen Kunden angefallenen Materialkosten schwanken und lassen sich nur schwer dem einzelnen Kunden zuordnen.

Wenn die Arbeitskosten nicht gesondert in der Rechnung ausgewiesen sind, ist es ausreichend, dass der kalkulatorische Anteil der Arbeitskosten in einer Anlage zu dieser Rechnung ausgewiesen wird.

- **Umsatzsteuer**

Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist nicht erforderlich. Da aber auch die anteilige Umsatzsteuer begünstigt ist, stellt es eine Erleichterung für den Auftraggeber dar, wenn die Umsatzsteuer getrennt nach Arbeits- und Materialkosten ausgewiesen wird. Auch von Kleinunternehmern ausgestellte Rechnungen, die keine Umsatzsteuer ausweisen, sind begünstigt.

- **Musterbescheinigungen nach § 35 a EStG**

Möchten Mieter oder Wohnungseigentümer für in ihrer Jahresabrechnung enthaltene Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen eine Steueranrechnung nach § 35 a EStG geltend machen, müssen die begünstigten Ausgaben in der Jahressteuererklärung gesondert aufgeführt sein, oder es ist eine Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters vorzulegen. Die Oberfinanzdirektion Münster hat nun bundeseinheitlich abgestimmte Musterbescheinigungen nach § 35 a EStG erlassen, jeweils bis zum Veranlagungszeitraum 2005 und ab dem Veranlagungszeitraum 2006.

Muster für Bescheinigungen nach § 35 a EStG bis zum Veranlagungszeitraum 2005 und ab dem Veranlagungszeitraum 2006 sind diesem Rundschreiben als Anlagen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsabteilung

BUNDESINNUNGSVERBAND DES GEBÄUDEREINIGER-HANDWERKS